

- FÖRDERN UND FORDERN
- SPRACHE UND BEGEGNUNG
- ICH-STÄRKE UND WIR-GEFÜHL
- WOHLFÜHLEN UND MITMACHEN

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

**ALLEN FÄLLT DIE ZUSAMMENARBEIT LEICHTER,
WENN WIR UNS AN FOLGENDE GRUNDSÄTZE HALTEN:**

Wir wollen:

- uns gegenseitig achten
- aufeinander Rücksicht nehmen
- uns gegenseitig helfen
- Konflikte im Gespräch lösen
- pünktlich sein
- höflich miteinander umgehen
- im Unterricht zusammenarbeiten
- auf die Anwendung von Gewalt verzichten
- unseren Lebensraum Schule sauber und umweltbewusst behandeln
- mit eigenen und fremden Dingen sorgfältig umgehen.

WIR BEHANDELN ANDERE SO, WIE WIR SELBST BEHANDELT WERDEN MÖCHTEN.

GLIEDERUNG:

- A. Zeitplan, Unterrichtsstunden, Pausen
- B. Teilnahme am Unterricht
- C. Verhalten auf dem Schulweg und im Schulbereich
- D. Besondere Ämter
- E. Schlussbestimmungen

* Die Begriffe Lehrer und Schüler beinhalten auch die Lehrerinnen und Schülerinnen

A. ZEITPLAN, UNTERRICHTSSTUNDEN, PAUSEN

1. Die Eingangshalle des Gymnasiums steht den auswärtigen Schülern ab 7.00 Uhr offen. Der Unterrichtsbereich wird um 7.30 Uhr geöffnet.
2. Es gilt folgender Stundenplan: Montag bis Freitag

Vormittagsunterricht:

1.Std.	7.40 - 8.25 Uhr
2.Std.	8.30 - 9.15 Uhr
	große Pause
3.Std.	9.35 - 10.20 Uhr
4.Std.	10.25 - 11.10 Uhr
	große Pause
5.Std.	11.25 - 12.10 Uhr
6.Std.	12.15 - 13.00 Uhr

Nachmittagsunterricht:

	Mittagspause
7.Std.	13.45 - 14.30 Uhr
8.Std.	14.30 - 15.15 Uhr
9.Std.	15.15 - 16.00 Uhr

3. Ist eine Klasse 5 Min. nach dem Läuten ohne Lehrer, so benachrichtigt der Klassesprecher oder ein in Vertreter die Verwaltung, damit für Vertretung gesorgt werden kann. Ist der Lehrer durch Elternbesuch, Konferenzen o.ä. aufgehalten, muss die Klasse durch den Lehrer verständigt werden.
4. Es gehört zu einem rücksichtsvollen Verhalten, dass während des Unterrichts auf Treppen und Fluren Ruhe herrscht. Während unterrichtsfreien Zeiten (z.B.: 1. Std. oder 6.Std.) halten sie sich in der großen oder kleinen Aula auf (nicht im Flur oder in den Unterrichtsräumen). Ausnahmen können von einer Lehrkraft auf eigene Verantwortung zugelassen werden.
5. Aufgrund der geltenden Rechtslage (Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz) dürfen minderjährige Schülerinnen und Schülern während der gesamten Unterrichtszeit, einschließlich Pausen und Hohlstunden, das Schulgelände (gekennzeichnet durch weiße Bodenmarkierungen) nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung verlassen. Dies gilt auch für die Mittagspause.
Schülerinnen und Schülern, die nicht am Ganztagsangebot teilnehmen, kann das Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten gestattet werden. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Schulleitung.
6. Wenn kein Raumwechsel stattfindet, halten sich die Schülerinnen und Schüler in den 5-Minuten-Pausen grundsätzlich im Klassenzimmer auf und bereiten sich auf die nächste Unterrichtsstunde vor. Bei Unterricht in den Fachräumen werden die Schultaschen in der kleinen Aula abgelegt und erst nach der Pause in die Klassenzimmer mitgenommen.
7. In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler ohne zu verweilen die Klassenräume und halten sich auf dem Pausenhof auf. Der Lehrer schließt das Klassenzimmer ab. Auch der kleine Zwischenraum am Eingang der Realschule ist zu verlassen! Bei Regen und Schneefall dürfen sich die Schüler in den großen Pausen in der großen und kleinen Aula aufhalten. Voraussetzung: Es erfolgt eine zentrale Durchsage durch die Schulleitungen. In der Mittagspause halten sich alle Schülerinnen und Schüler im Mensabereich, großer Aula und dem Pausenhof auf.
8. Gespräche mit Lehrkräften vor dem Lehrerzimmer sind nur in der zweiten großen Pause gestattet.

9. Als Pausenhof gilt der gepflasterte Bereich, der durch die weiße Linie gekennzeichnet ist, samt Tartanplätze. Der Zugang zum Tierpark, die 100-Meter-Bahn, die Weitsprunganlage und die Fahrradkäfige gehören nicht zum Pausenhofbereich.
10. Ist eine Klasse nicht in ihrem eigenen Klassenzimmer untergebracht, ist sie gehalten (beim Verlassen des Raumes) in besonderem Maße auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
11. Der Computercluster ist nur für Arbeitszwecke und nach Genehmigung durch einen Lehrer zu benutzen. In den großen Pausen ist auch dieser zu verlassen!

B. TEILNAHME AM UNTERRICHT

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen nachkommen.
2. Bei Erkrankung der Schüler während der Unterrichtszeit können diese nur nach telefonischer Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen oder mit dem Krankenwagen abgeholt werden. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist generell nicht möglich, nur bei zwingenden Gründen ist eine Beurlaubung (z.B.: familiäre Anlässe, Prüfungen) denkbar. Arztbesuche und Heilbehandlungen sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
3. Ist ein Schüler am Schulbesuch verhindert, so melden die Erziehungsberechtigten ihn am ersten Tag bis 7.40 Uhr vom Unterricht ab. Dies gilt auch für kurzfristige Abwesenheit, z.B. bei stundenweisen Verhinderungen. Es ersetzt nicht die Abgabe einer schriftlichen Entschuldigung.

Die Abmeldung geschieht entweder telefonisch unter: 06227 – 35 3321 (Anrufbeantworter oder Direktannahme) oder per E-Mail an: krankmeldung@realschule-walldorf.de. Anzugeben sind bei der telefonischen oder schriftlichen Krankmeldung: Name des Kindes, Klasse und voraussichtliche Dauer der Verhinderung. Bei Fehlen bis zu drei Tagen legen die Schüler am Tag der Rückkehr in den Unterricht eine schriftliche Entschuldigung dem Klassenlehrer vor. Bei längerer Abwesenheit sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, die Schule innerhalb von drei Tagen (gezählt ab erstem Fehltag) schriftlich über Grund und voraussichtliche Dauer des Fehlens zu informieren.

4. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Lassen auffällig häufige Versäumnisse Zweifel am Fernbleiben des Schülers vom Unterricht aufkommen, kann auch bei kürzerer Abwesenheit die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses durch den Klassenlehrer oder amtsärztlichen Zeugnisses durch den Schulleiter verlangt werden.
Versäumnisse, die nur den Sportunterricht betreffen, müssen bei der entsprechenden Lehrkraft entschuldigt werden.

C. VERHALTEN IM SCHULBEREICH UND AUF DEM SCHULWEG / VERSICHERUNG

1. Schüler, Lehrer, Eltern und alle anderen am Schulleben Beteiligten sind verantwortlich dafür, dass Vernunft, Rücksicht, Höflichkeit und Freundlichkeit das Verhalten auf dem Schulweg und im Schulbereich bestimmen. Deshalb ist jeder angehalten, zur Ordnung und Sauberkeit im Gebäude, auf dem Schulhof und in den Außenanlagen des Schulzentrums aktiv beizutragen. Jegliche Störung und Sachbeschädigung sowie ein Verhalten, das körperliche und seelische Verletzungen verursacht, ist zu unterlassen.
2. Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Kaugummikauen ist wegen der erfahrungsgemäß damit verbundenen Verschmutzung im gesamten Schulbereich verboten.
3. Der Genuss von Energydrinks ist auf dem Schulgelände und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen verboten.
4. Das Tragen von Kleidung oder Accessoires, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen oder geeignet sind, den Unterricht und das Miteinander zu beeinträchtigen, ist nicht erlaubt.
5. Jeder Verlust oder Schaden muss im Sekretariat oder beim Hausmeister gemeldet werden, damit er behoben werden kann. Der Verursacher haftet für den Schaden. Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben.
6. Motorfahrzeugen ist das Fahren und Parken auf dem Hof und den Zufahrtswegen verboten (Freihalten von Rettungswegen). Die Zugangswege und der Hof, einschließlich der Fahrradständer sind verkehrsrechtlich Gehwegbereich.
7. Fahrräder, Mofas und Mopeds mit kleinen Nummernschildern sollten auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die dort vorhandenen Fahrradkäfige müssen immer abgeschlossen sein.
8. Die Schule und der Schulträger können weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen der Fahrzeuge Haftung übernehmen. Deshalb wird empfohlen, eine Fahrradversicherung abzuschließen.
9. Das Werfen mit Gegenständen aller Art (u.a. Schneebällen) auf dem Schulgelände und im Haus ist, weil es zu Unfällen führen kann, nicht gestattet. Das Gleiche gilt für Umherrennen und Ballspielen im Haus.
10. Die an den Garderoben abgehängte Oberbekleidung ist versichert, nicht aber der Inhalt der Taschen.
11. Alle Schüler sind auf dem Schulweg, während des Unterrichts, der Pausen und den von der Schulleitung zusätzlich angeordneten Schulveranstaltungen durch die gesetzliche Schulunfallversicherung versichert.
12. Jeder Unfall und jede Verletzung ist sofort der unterrichtenden oder aufsichtführenden Lehrkraft zu melden. In dringenden Fällen kann sofort das Sekretariat oder der Hausmeister aufgesucht werden. Unfälle auf dem Schulweg oder dem Schulgelände sind sobald als möglich zu melden. Dabei ist ein Unfall-Meldebogen auszufüllen.

13. In der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist die Nutzung von Handys und anderen elektronischen Geräten generell untersagt und nur in Einzelfällen mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt (z.B.: Zur Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei vorzeitigem Unterrichtschluss).
14. Das Fotografieren und Aufnahmen von Wort-, Ton- und Bilddokumenten sind den Schülern im gesamten Schulbereich verboten bzw. nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken gestattet.
15. Wenn durch länger anhaltendes Klingelzeichen Alarm gegeben wird, begeben sich die Schüler sofort unter der Leitung des unterrichtenden Lehrers über den durch die Fluchtwegschilder gekennzeichneten Ausgang zur Reservistenhütte. Eine Hilfe stellt der im jeweiligen Zimmer angebrachte Fluchtwege- und Rettungsplan dar. Die Klassenzimmer sind zu schließen, aber nicht abzuschließen; sind Türen verschlossen, so sind diese von dem ersten dort ankommenden Lehrer aufzuschließen. Wenn die Lehrer festgestellt haben, dass alle Schüler ihrer Klasse oder Gruppe das Schulhaus verlassen haben, lassen sie dies dem Schulleiter oder dessen Vertreter durch den Klassensprecher melden. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Klassenbuch mitgenommen wird. Die Schüler werden am Sammelplatz durch die Lehrkräfte bis zum Ende des Alarms beaufsichtigt. Weitere Einzelheiten sind in der gesonderten Alarmanweisung geregelt.

D. BESONDERE ÄMTER

1. Klassenordner: Zwei Schüler werden für die Dauer einer Woche zu Klassenordnern ernannt. Sie reinigen die Tafel nach jeder Stunde und sorgen dafür, dass das Klassenzimmer von Papierresten und sonstigen Abfällen befreit ist. Außerdem sorgen sie für eine ausreichende Lüftung des Raumes in den großen Pausen (aus Sicherheitsgründen das Fenster nur kippen.). Sie verlassen nach dem Unterricht als letzte vor der Lehrkraft das Klassenzimmer und achten dabei besonders darauf, dass die Fenster geschlossen, die Stühle hochgestellt sind und kein Licht mehr brennt. Sie sind auch für die Ordnung der Fachräume und der fremden Räume verantwortlich, in denen die Klasse als Gast Unterricht hat.
2. Klassenbuchordner: Ein oder zwei am Anfang des Schuljahres benannte Schüler führen das Klassenbuch. Sie sorgen dafür, dass es zu Beginn jeder Stunde dem Fachlehrer vorliegt und legen es nach Unterrichtschluss im Sekretariat ab. Die Klassenbuchordner achten darauf, dass die Lehrer die Stunden eintragen und abzeichnen bzw. vergessene Eintragungen rechtzeitig nachholen. Die Klassenbuchordner sind nicht zum Dienst als Klassenordner heranzuziehen. Die Gesamtverantwortung für die Führung des Klassenbuches liegt jedoch beim Klassenlehrer.
3. Reinigungsdienst: Für das Auflesen von Papieren und weggeworfenen Abfällen ist der Reinigungsdienst verantwortlich. Nach einer beim Vertretungsplan ausgehängten Reihenfolge übernimmt jeweils eine Klasse diesen Dienst für eine Woche. Die Einteilung übernimmt, wenn nötig in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer, der Klassensprecher, Die Schüler sammeln das Papier jeweils nach Ende der großen Pausen (vor Unterrichtsbeginn) im Pausenhof und im RS-Erdgeschoss auf. Die Schüler, die Dienst haben, sind spätestens 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde im Klassenzimmer.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen, soweit sie nicht durch übergeordnete Vorschriften notwendig werden, können im Elternbeirat, im Schülerrat oder in der Gesamtlehrerkonferenz beantragt, beraten und der Schulkonferenz zugeleitet werden, die darüber entsprechend ihrer Zuständigkeit beschließt.

Sachlich dringend nötige Abweichungen kann die Schulleitung anordnen.

Waldorf, den 1. April 2009

Verabschiedet von der Gesamtlehrerkonferenz

Ergänzung (A 5) Dez. 2011

Anpassung (A 6-8, B 3, B 9-10, C 11) Okt. 2013

Änderung (C 1) März 2014

Änderung (C 3) März 2017

Änderung (A 5, A 7, B 3) Oktober 2018

Gültig ab 02.10.2018 vorbehaltlich der Zustimmung der Schulkonferenz